

Pandemieplan für das Freibad Güglingen

Die Öffnung des Freibades Güglingen ist nach der Corona-Verordnung vom 25.06.2021 mit diversen Erleichterungen zulässig. Die Corona-Verordnung sieht vier Inzidenzstufen vor, welche klaren Grenzen für die einzelnen Stufen aufzeigen.

Derzeit befindet sich der Landkreis Heilbronn in der Inzidenzstufe 1. Überschreitet der Landkreis Heilbronn an fünf aufeinanderfolgenden Tagen den jeweiligen Schwellenwerte, müssen die Öffnungen zurückgenommen werden. Ggf. muss in diesem Fall das Freibad Güglingen sogar wieder geschlossen werden!

Eine zeitnahe Rückverfolgbarkeit von Kontaktpersonen ist weiterhin vorgeschrieben und muss zeitnah sichergestellt werden.

Dieser Pandemieplan gilt für das Freibad Güglingen und wird regelmäßig aktualisiert!

Das Freibad Güglingen ist in fast allen für den Badegast zugänglichen Bereichen mit einfach zu reinigenden Oberflächen ausgestattet und wird regelmäßig mechanisch gereinigt sowie desinfiziert. Falls es gelingt, die persönlichen Abstands- und Hygieneregeln der Badegäste und Mitarbeiter durch Information, organisatorische Maßnahmen und vor allem aber auch durch die eigene Initiative der Betroffenen praktisch umzusetzen, liegen vergleichbar gute Voraussetzungen vor, um in Zeiten einer viralen Ansteckungswelle mit angepasstem Nutzerverhalten Sport- und Freizeitaktivitäten in Schwimmbädern zu ermöglichen.

Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor im Wasser sicher abgetötet und nicht über das Badewasser übertragen werden können. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Ebenso sind Bewegung an der frischen Luft und viel Sonne günstige Einflussfaktoren für das Immunsystem. Gleichwohl sind hier zusätzliche Maßnahmen der Begrenzung der Besucherzahl und Aufsicht erforderlich.

Das Freibad Güglingen öffnet und wird betrieben unter den aktuell gegebenen rechtlichen Voraussetzungen, also Gesetzen, Verfügungen und Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Baden-Württemberg.

Großes Ziel ist es, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Hierauf stellt sich die Stadtwerke Bretten GmbH als Betreiber des Freibades ein.

Kein Badbetreiber kann den Besuchern die Ansteckungsfreiheit während des Aufenthalts im Bad garantieren. Jeder Badegast hat sich auf die in einem Badebetrieb unter Pandemiebedingungen typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Dazu gehört auch die Einhaltung der allgemein geforderten Abstandsgebote während des Freibadbesuchs. Diese sind im Laufe dieser Pandemie bereits in vielen anderen Lebensbereichen eingeübt und können von den Badegästen auch während ihres Aufenthalts in unserem Freibad erwartet werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch die Aufsicht beobachtet, und wenn geboten, muss eingeschritten werden. Eine lückenlose

Überwachung ist aber nicht möglich, hier sind der Verkehrssicherungspflicht des Betreibers Grenzen gesetzt.

Zur Verminderung des Ansteckungsrisikos sind eine Reihe von Maßnahmen erforderlich, die die Auf- und Umrüstung der Badausstattung und einzelner Funktionsbereiche beinhalten.

Eingangsbereich:

Im Eingangsbereich geht es insbesondere darum, den erforderlichen Abstand der Besucher untereinander und auch zum Kassenspersonal sicherzustellen.

Insbesondere geht es hier um den Schutz des Personals und es werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Abstandsmarkierungen auf dem Boden und ggf. Absperrungen für Warteschlangen
- nur eine Person darf direkt vor der Kasse stehen.
- In der Warteschlange und auf dem gesamten Freibadgelände (außer im Wasser und auf der Badeplatte) ist das Tragen eines Mund- und Nasenschutzes Pflicht (min. OP-Maske oder FFP2-Standard).
- Kassentheke mit Schutz aus Plexiglas.
- Einrichtungen für die Zählung der Zu- und Abgänge, also der Zahl der aktuell anwesenden Badegäste.
- Der Betreiber gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit i. S. d. § 4a der CoronaSchVO in der aktuell geltenden Fassung durch die Ticketbuchung.
- Die Begleitung einer erwachsenen Person ist für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich, danach kann eine Begleitung entfallen, wenn die Kinder gut schwimmen können.
- Sämtliche Stühle und Bänke werden aus dem Eingangsbereich (kein Wartebereich) entfernt.
- Aufstellung eines Desinfektionsmittelständers.

Umkleide und Duschbereich:

Die Umkleiden und Duschen im Freibad sollen möglichst nicht genutzt werden. Die Besucher werden gebeten, sich zu Hause umzuziehen und zu duschen!

In den Umkleidebereichen wird das Einhalten des Abstandsgebotes zwischen den Besuchern durch gestalterische Maßnahmen unterstützt.

Für die Handhygiene stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.

Ebenso werden:

- Einzelumkleiden nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, die Türen geöffnet zu lassen, damit nicht jeder Gast diese berühren muss.
- die Warmwasserduschen außer Betrieb genommen.

Besondere Hygienemaßnahmen:

- die Sitzflächen sowie Barfuß- und Sanitärbereiche werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.
- alle Griffflächen, die von Besuchern berührt werden (z. B. Handläufe an Beckenleitern, Wasserrutschen und Sprunganlagen, Türgriffe), werden in kurzen Intervallen einer Wischdesinfektion unterzogen (Tuch mit Schnelldesinfektionsmitteln).
- Bis auf weiteres werden keine Liegen und Schwimmutensilien zur Verfügung gestellt.

Begrenzung der Besucherzahl im Freibad:

Damit die Badbesucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, wird die Höchstzahl der gleichzeitig im Freibad anwesenden Besucher auf 500 festgelegt. Dies erfolgt durch Vorabbuchung der Tickets sowie durch Steuerung an der Kasse. Ferner wird durch Maßnahmen im Umkleidebereich, den sanitären Anlagen und den Garderobenschränken die Einhaltung der Regeln möglich gemacht.

Auch Saisonkarteninhaber haben keinen Anspruch auf Einlass, wenn die maximale Besucherzahl erreicht ist.

Begrenzung der Besucherzahl im Schwimm- und Nichtschwimmerbecken:

Im Nichtschwimmerbecken dürfen sich gleichzeitig höchstens 100 Personen, im Schwimmerbecken dürfen sich 40 Personen und im Planschbecken max. 6 Kinder inkl. einer Begleitperson gleichzeitig aufhalten

Hier erfolgt bei Notwendigkeit die Kontrolle durch Zählung der sich im Beckenbereich befindenden Badegäste.

Weitere Verhaltensregeln für Besucher:

- Jeder Besucher muss durch sein Verhalten dazu beitragen, das Ansteckungsrisiko aktiv zu mindern.

Dazu gibt es klare Verhaltensregeln, die zu beachten sind:

- Personen, die sich krank fühlen oder erste Krankheitssymptome zeigen, dürfen das Freibad nicht betreten.
- WC-Bereiche dürfen nur von maximal zwei Personen gleichzeitig betreten werden.
- Die wichtigsten Maßnahmen zur individuellen Prävention einer Infektion mit Viren bestehen in einer Husten- und Nies-Etikette sowie einer gründlichen Handhygiene, also: Husten und Niesen möglichst immer in die Armbeuge, Hände häufig und gründlich waschen,
- ❖ vor dem Baden/Schwimmen bitte zu Hause duschen und sich gründlich mit Seife waschen.
- ❖ Auf dem Parkplatz, in der Warteschlange und auf dem gesamten Freibadgelände besteht eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Die Maskenpflicht gilt auf allen Verkehrswegen außer auf dem direkten Weg ins Wasser.
- ❖ Einhaltung der gebotenen Abstandsregeln auf dem gesamten Freibadgelände. In engen Räumen (z.B. Umkleiden, Toiletten) und am Kiosk ist besondere Vorsicht geboten.
- ❖ Auch im Kleinkinderbereich müssen die Abstandregeln, eingehalten werden
- ❖ Aufenthaltsverbot im Eingangs-/Ausgangsbereich durch zügiges Betreten und Verlassen des Freibades.
- ❖ Vermeidung von Begegnungen auf dem Beckenumgang. Hier muss die gesamte Breite zum Ausweichen genutzt werden.

Eigenverantwortung der Badbenutzer:

Die in diesem Pandemieplan vorgesehenen organisatorischen Maßnahmen sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Badeordnung sowie der weiteren

Anordnung, wie sie insbesondere in der Information für unsere Badegäste niedergelegt sind, gerecht werden, auch ohne dass das Personal des Badbetreibers darauf ständig hinweisen müsste.

Verkehrssicherungsmaßnahmen der Stadt Güglingen, die jedes Risiko der Badbenutzung ausschließen, sind nicht möglich und deshalb rechtlich auch nicht geschuldet. Insbesondere ist auch eine lückenlose Aufsicht in Schwimmbädern nicht üblich und auch nach ständiger Rechtsprechung nicht erforderlich. Der Besucher eines Schwimmbades kann eine Badeaufsicht, aber keine lückenlose „Rundum-Kontrolle“ erwarten (BGH, Urteil vom 3. Feb. 2004 – VI ZR95/03, Rdnr. 16).“

Dieser Pandemieplan gilt ab dem 03. Juni 2021. Die vorgenannten Regelungen sind verbindlich, werden aber täglich einer Prüfung unterzogen und ggf. aktualisiert. Verstöße gegen die Regelungen im Pandemieplan werden mit einem Verweis aus dem Freibad und einem Bußgeld geahndet.